

BEITRAGSORDNUNG 2013

"Bürgerradio Kreis Aachen (B.K.A.) e.V."

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten acht Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein. Eine Inverzugssetzung wegen nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt automatisch 8 Tage nach Erreichen der Fälligkeit ohne weitere besondere Mitteilung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 36,- €pro Jahr; er wird auch als Sockelbeitrag bezeichnet. Gemeinnützige juristische Personen entrichten den dreifachen Sockelbeitrag, alle übrigen juristischen Personen bezahlen den fünf-fachen Sockelbeitrag.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der zuvor genannten Mitgliedsbeiträge.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag für ein halbes Jahr stunden.
- (5) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Eventuelle Fremd-Gebühren im Zusammenhang mit Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes; das Mitglied wird im Falle einer Rücklastschrift zum „Selbstzahler“. Im Ausnahmefall können Mitglieder auch per Überweisung oder bar als „Selbstzahler“ den fälligen Beitrag fristgemäß bezahlen. Der Beitrag der Selbstzahler erhöht sich um eine zusätzliche „Verwaltungspauschale“ (Gebühr) von 3,- Euro. Mahnungen werden mit 3,- Euro berechnet. Zinsen (3% über dem Basiszinssatz) werden ab dem Verzugsdatum fällig.

Würselen, 10. März 2013